

Compliance- und Verhaltensregeln der Deutsche Kautionskasse AG

- 1.** Die Tätigkeit der Deutschen Kautionskasse erfolgt auf der Basis von Vertrauen, Integrität und der Bindung an die Grundsätze eines ehrbaren Kaufmanns. Die Mitarbeiter müssen alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze, Vorschriften sowie die ihnen mitgeteilten Anweisungen und Richtlinien beachten.
- 2.** Kernbestandteil der Vermittlungstätigkeit der Deutschen Kautionskasse ist die Beratung des Kunden, die sich an seinen Bedürfnissen orientiert. Das berechnete Interesse des Kunden hat Vorrang vor dem eigenen Vergütungsinteresse.
- 3.** Die Deutsche Kautionskasse duldet keine Korruption oder Bestechung. Die Einhaltung der strafrechtlich relevanten Regelungen zu Bestechung und Bestechlichkeit (vgl. § 299 StGB) hat sehr hohe Priorität.
- 4.** Zweifel sind auch unterhalb der Schwelle von Korruption oder Bestechung auszuschließen. Daher gelten die folgenden Regelungen unter a) bis d) zum Umgang mit Geschenken, anderen Vergünstigungen und Einladungen:

a) Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen

Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen ist grundsätzlich untersagt, falls die Interessen der Deutschen Kautionskasse negativ berührt werden oder die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeiter gefährdet sein könnte, sei es tatsächlich oder dem Anschein nach.

Die Annahme von Geschenken und anderer Vergünstigungen ist zulässig, wenn der Wert des Geschenkes unter einer Orientierungsgröße von 40 Euro liegt.

Geschenke und andere Vergünstigungen mit einem höheren Wert, die im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung nicht abgelehnt werden können, sollten Wohlfahrtsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

Einladungen zum Geschäftsessen dürfen grundsätzlich angenommen werden.

Für Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden Geschäftscharakter wie beispielsweise Konzert-, Theater-, Sport- und Abendveranstaltungen einschließlich Seminare und Konferenzen mit einem überwiegend auf die Unterhaltung ausgerichteten Programm hat grundsätzlich jeder Mitarbeiter zu prüfen, ob seine Teilnahme an der Veranstaltung der gängigen Geschäftspraxis entspricht. Dies setzt in der Regel voraus, dass der Gastgeber anwesend ist, die Teilnahme nicht häufig wiederholt wird und die Reise- oder Logiskosten nicht vom einladenden Geschäftspartner übernommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Handhabung von Geschenken und anderen Vergünstigungen im Einklang mit der Steuergesetzgebung und den Vorschriften der Finanzverwaltung steht.

In Zweifelsfällen sollte Compliance hinzugezogen werden. In allen Fällen ist der Vorgesetzte zu informieren.

b) Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen

Vorteile oder Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen sollten niemals in der Absicht gewährt oder ausgesprochen werden, unredliche geschäftliche Vorteile zu

erlangen. Dies gilt auch dann, wenn die Besorgnis besteht, dass eine solche Absicht unterstellt oder ein Interessenkonflikt angenommen werden könnte.

Zuwendungen und Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen dürfen den Compliance-Regeln des Empfängers oder den lokalen Geschäftsstandards nicht widersprechen. Mitarbeiter, die vorhaben, Geschenke zu machen oder Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen auszusprechen, sollten sich deshalb vorher über diese Standards und Regeln informieren.

Jede Vorteilsgewährung muss transparent sein, d.h.

- Einladungen und Geschenke sind ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu richten oder zu liefern,
- Vorteilsgewährungen, die den Orientierungswert von 40 Euro übersteigen und Einladungen zu einer Unterhaltungsveranstaltung, die über ein normales Geschäftsessen hinausgehen, müssen dem Vorgesetzten angezeigt werden.

In Zweifelsfällen ist Compliance hinzuzuziehen. Das gilt auch für die Einschätzung, ob Honorare für Redebeiträge, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen sowie die entsprechenden Kostenerstattungen einen angemessenen Umfang übersteigen oder nicht.

- c) Zuwendungen an Vertreter öffentlicher Institutionen
Amtsträger, Vertreter öffentlicher Institutionen, Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Politiker sind dem Allgemeinwohl verpflichtet. Sie dürfen daher weder direkt noch indirekt Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit von Geschäftsinteressen in Frage stellen könnten.

Vertreter öffentlicher Institutionen sowie Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes dürfen niemals an sie persönlich gerichtete Geschenke oder andere Vergünstigungen erhalten, sei es direkt oder indirekt.

- d) Politische und gemeinnützige Spenden/Sponsor Tätigkeiten
Spenden sowie Sponsorengelder dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internen Bestimmungen vergeben werden. Politische Spenden und Beiträge an politische Parteien müssen vom Vorstand entschieden und offengelegt werden.

5. Regeln zur Vermeidung von Kollisionen von privaten und geschäftlichen Interessen

- a) Nebentätigkeiten oder berufliche Beratertätigkeiten dürfen die Interessen der Deutschen Kautionskasse nicht beeinträchtigen.
- b) Die Annahme von Mandaten in Wirtschaftsunternehmen (beispielsweise Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat) außerhalb der Deutschen Kautionskasse bedarf der Zustimmung durch die Gesellschaft.
- c) Sofern ein Mitarbeiter eine wesentliche finanzielle Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen hat oder eingehen möchte, die zu einem Interessenkonflikt führen kann, so ist dies Compliance anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn diese finanzielle Beteiligung im beruflichen Verantwortungsbereich des Mitarbeiters liegt. Sofern Mitarbeiter wissen, dass ihnen nahestehende Personen (d. h. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner,

unterhaltsberechtigten Kinder und andere Personen, die seit mindestens einem Jahr im gleichen Haushalt leben) eine solche Beteiligung eingehen bzw. eingegangen sind, sollen sie darauf hinwirken, dass dies Compliance angezeigt wird.

- d) Sollte ein Mitarbeiter Honorarzahungen oder andere Vergünstigungen für Vorträge, Veröffentlichungen oder öffentliche Auftritte erhalten, die im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bei der Deutschen Kautionskasse stehen, so hat der Mitarbeiter dies seinem Vorgesetzten anzuzeigen.
 - e) Liegt eine Beeinträchtigung der Interessen der Deutschen Kautionskasse nahe, weil ein Risiko für deren guten Ruf besteht oder ein möglicher Interessenkonflikt vorliegt, sind Mitarbeiter und/oder Vorgesetzte gehalten, Compliance einzuschalten.
- 6.** Dem Schutz von vertraulichen Informationen und Daten wird bei der Deutschen Kautionskasse ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Beim Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten sind daher die gesetzlichen Vorschriften stets zu beachten. Des Weiteren werden die datenschutzrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eingehalten.
 - 7.** Die im Rahmen einer Vermittlungstätigkeit gesetzlich vorgeschriebene ordnungsgemäße Dokumentation der entsprechenden Beratung erfolgt bei der Deutschen Kautionskasse mit besonderer Sorgfalt. Es wird dabei beachtet, dass der Gesetzgeber einen Verzicht auf Beratung und/oder Dokumentation nur als Ausnahme vorgesehen hat.
 - 8.** Zu den Grundlagen der Versicherungsvermittlertätigkeit der Deutschen Kautionskasse gehört die Beratung und Betreuung des Versicherungsnehmers auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, insbesondere im Schaden- und Leistungsfall.
 - 9.** Bei einer Abwerbung bzw. einer Umdeckung eines Versicherungsvertrages durch die Deutsche Kautionskasse wird stets das Kundeninteresse beachtet.
 - 10.** Die stetige Weiterbildung ist Grundlage der geschäftlichen Tätigkeit der Deutschen Kautionskasse. Entsprechende Nachweise der Weiterbildung werden stets vorgehalten.
 - 11.** Bei Vergütungsregelungen mit Versicherungsunternehmen, insbesondere über Sondervergütungen etc., wird beachtet, dass die Unabhängigkeit der Tätigkeit der Deutschen Kautionskasse als Versicherungsvermittler, keine Beeinträchtigung erfahren darf.
 - 12.** Das bewährte Ombudsmannsystem der Versicherungswirtschaft bietet dem Kunden ein unabhängiges, unbürokratisches System zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten nicht nur mit Versicherungsunternehmen sondern auch mit Versicherungsvermittlern. Der Kunde wird von der Deutschen Kautionskasse auf das bestehende System in geeigneter Form hingewiesen.